



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Stoffe, Abfall, Biotechnologie  
3003 Bern

Basel, 16. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 15. Mai 2012

## **Anhörung: Dritte Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. März 2012 laden Sie die Kantone sowie weitere Kreise zur Vernehmung der dritten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

### **1. Grundsätzliche Feststellungen und Anträge**

#### **1.1 Übernahme und Angleichung von Stoffverboten und -beschränkungen entsprechend dem EU-Recht**

Die Übernahme der Stoffverbote und -beschränkungen der EU, insbesondere des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) 1906/2006), in die ChemRRV ist seit Längerem üblich und kaum umstritten. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Festlegung möglichst kurzer Übergangsfristen. Da die Schweiz das EU-Recht nur zeitversetzt nachvollziehen kann, ergibt sich regelmässig die Situation, dass in der EU nicht mehr konforme Produkte in der Schweiz noch in Verkehr gebracht werden können. Die Übergangsfristen sind so zu regeln, dass solche „Abverkäufe“ möglichst verhindert werden können.

#### **1.2 Regelungen über die Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter besonders besorgniserregender Stoffe**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Festlegung von Bestimmungen über den Umgang mit Stoffen, die in der EU der Zulassungspflicht unterstehen, mit der Absicht, in der Schweiz ein entsprechendes Schutzniveau zu erreichen. Im Hinblick auf diese Zielsetzung ist das Verfah-

ren für die Gewährung besonderer Ausnahmen für die Schweiz transparenter zu gestalten. Den interessierten und den direkt (Industrie und Gewerbe) oder indirekt (Kantone) betroffenen Kreisen ist vor der Erteilung von Ausnahmeregelungen Gelegenheit für eine Stellungnahme zu den eingereichten Gesuchen zu geben, damit im Entscheidungsverfahren möglichst alle relevanten Aspekte erkannt und beurteilt werden können. Anschliessend sind die erteilten Ausnahmen zu veröffentlichen.

### **1.3 Ausdehnung des Phosphatverbotes auf Geschirrspülmittel entsprechend der europäischen Detergenzienverordnung**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die möglichst zeitgleiche Einführung der neuen Bestimmungen der EU über den Maximalgehalt von Phosphaten in Geschirrspülmitteln.

### **1.4 Überarbeitung der schweizerischen Bestimmungen über fluorierte klimaaktive Stoffe (Kältemittel)**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den Ersatz des nicht zielführenden Bewilligungsverfahrens für Kälteanlagen mit klimaaktiven Stoffen durch klar festgelegte Verbotsbestimmungen. Wir lehnen jedoch die vorgeschlagene Relativierung des Verbots durch die Einführung von Ausnahmebewilligungen ab, da diese in der vorliegenden Form zu einer Flut von Ausnahmebewilligungen führen und damit den Kantonen einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen würde. Das BAFU wird daher aufgefordert, den Stand der Technik und die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit in den Verbotskriterien angemessen zu berücksichtigen.

### **1.5 Deklarationspflicht für Anwendungsbeschränkungen auf der Verpackung von Unkrautvertilgungsmitteln**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen Packungsaufschriften für Unkrautvertilgungsmittel. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Information der Kunden auf der Verpackung eine sachkundige Beratung über die fach- und umweltgerechte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht ersetzen kann. Aus diesem Grund betonen wir erneut die Notwendigkeit der Einführung eines Selbstbedienungsverbotes für umweltgefährliche Pflanzenschutzmittel in Verbindung mit einer Sachkenntnis- und Beratungspflicht im Detailhandel.

## **2. Stellungnahme zu den einzelnen Anhängen**

### **Anhang 1.17 Besonders besorgniserregende Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG) 1907/2006**

Bemerkung: Bereits bevor sie in den Anhang XIV aufgenommen werden, konkret mit dem Erscheinen in der Kandidatenliste der ECHA, erhalten die betroffenen Stoffe den Status als „besonders besorgniserregende Stoffe“. Der im vorliegenden Kontext massgebliche Anhang XIV der REACH-Verordnung trägt den Titel „Verzeichnis der *zulassungspflichtigen* Stoffe“. Es ist zu prüfen, ob der Titel des Anhangs 1.17 der ChemRRV im Sinne einer einheitlichen Terminologie nicht entsprechend lauten sollte: „Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG) 1907/2006“.

Antrag 1: Anpassung des Verfahrens für Ausnahmen nach Ziffer 2 Abs. 4:

- Begründung: Das Verfahren für die Gewährung von Ausnahmegewilligungen ist dahingehend zu ergänzen, dass die Anträge vorgängig den interessierten und betroffenen Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen.
- Begründung: Mit dem Zulassungsverfahren für gewisse besonders besorgniserregende Stoffe verfolgt die EU hohe Ziele zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt. Ausnahmen sollen nur noch unter genau definierten Voraussetzungen gewährt werden. Im Hinblick auf diese Schutzziele, die auch den Zugang zur Information über Chemikalien und die entsprechende Transparenz umfassen, sollen alle direkt (Industrie und Gewerbe) oder indirekt (Kantone) Betroffenen Gelegenheit haben, sich zu Ausnahmeanträgen äussern zu können, bevor die Behörden aufgrund der Unterlagen der Gesuchstellerin einen Entscheid fassen.
- Antrag 2: Verzeichnis der Ausnahmen nach Ziffer 2 Abs. 4:  
Die Anmeldestelle ist ausdrücklich zu verpflichten, ein Verzeichnis über die Ausnahmen nach Ziffer 2 Abs. 4 zu führen und zu veröffentlichen bzw. den Vollzugsbehörden zugänglich zu machen.
- Begründung: Insbesondere die Vollzugsbehörden der Kantone sind darauf angewiesen, über die von der Anmeldestelle gewährten Ausnahmegewilligungen informiert zu werden, damit sie das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Meldungen nach Ziffer 3 überprüfen können.

### **Anhang 2.3 Lösungsmittel**

- Bemerkung: Die Beschränkung der Verwendung dichlormethanhaltiger Abbeizer auf Industrieanlagen wird begrüsst. Eine gewerbliche oder berufliche Anwendung ausserhalb solcher Anlagen verursacht zu hohe Expositionen der Verwender und möglicherweise auch weiterer Beteiligter. Die erforderlichen Schutzmassnahmen werden in diesem Bereich erfahrungsgemäss nicht ergriffen. Insbesondere kann die persönliche Schutzausrüstung in diesem Umfeld aus praktischen Gründen nicht oder nicht korrekt verwendet werden. Auf Ausnahmen ausserhalb von Industrieanlagen ist daher wie vorgeschlagen zu verzichten.
- Besonders begrüsst der Kanton Basel-Stadt die kurze Übergangsbestimmung zur Abgabe von dichlormethanhaltigen Abbeizern an die breite Öffentlichkeit, da diese in der EU bereits heute nicht mehr verkauft werden können.

### **Anhang 2.5 Pflanzenschutzmittel**

- Bemerkung: Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagene Deklarationspflicht auf den Verpackungen von Unkrautvertilgungsmitteln. Auch die Kantone stellen im Rahmen des Vollzugs fest, dass die Verwenderinnen und Verwender zu wenig über die geltenden Beschränkungen und Verbote in diesem Bereich informiert sind.
- Antrag: Einführung einer Beratungspflicht bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.  
Es ist an geeigneter Stelle ein Selbstbedienungsverbot verbunden mit

Sachkenntnis und Beratungspflicht für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Detailhandel vorzuschreiben.

**Begründung:** Mit der Information auf der Verpackung können die Verwenderinnen und Verwender auf konkrete Verbote und Beschränkungen bestimmter Mittel hingewiesen werden. Diese Information ersetzt jedoch nicht die sachkundige Beratung über die Eignung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Resultate aus der Umweltbeobachtung zeigen, dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für Haus und Garten oft nicht umweltgerecht ist. Zum einen werden die gesetzlichen Verwendungsverbote und -einschränkungen nur ungenügend beachtet, zum anderen werden Spritzmittelreste und Wasser, das zum Spülen der Spritzgeräte verwendet wurde, über die Kanalisation entsorgt. Dadurch gelangen die Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln in die ober- und unterirdischen Gewässer, wo sie Tiere und Pflanzen schädigen und unser Trinkwasser gefährden.

Der unsachgemässe Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist darauf zurückzuführen, dass die privaten Anwender nicht über die erforderlichen Kenntnisse für einen richtigen Umgang mit diesen Produkten verfügen. Diese Kenntnisse können aber nicht durch die Lektüre einer Gebrauchsanweisung erworben werden, sondern müssen in einem Beratungsgespräch vermittelt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Kunde ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Pflanzenschutzmittel erwirbt und dieses dann gemäss den geltenden Bestimmungen und guter fachlicher Praxis anwendet und entsorgt. Unabdingbare Voraussetzung für ein Beratungsgespräch ist jedoch, dass Pflanzenschutzmittel, insbesondere wenn sie umweltgefährliche Eigenschaften aufweisen, von der Selbstbedienung ausgenommen sind.

### **Anhang 2.6 Dünger**

**Antrag:** Streichung der Ziffer 2.3.

**Begründung:** Die Bestimmungen von Anhang 2.6 Ziffern 2.3.1 - 2.3.4 wurden mit der letzten Revision der ChemRRV in erweiterter Form bereits vollumfänglich in die Artikel 24 und 24b der Düngerverordnung (DüV, SR 916.171) transferiert.

### **Anhang 2.10 Kältemittel**

**Bemerkung:** Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Aufhebung des Bewilligungswesens für Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Kältemitteln und die Einführung von klar definierten Verboten. Wir lehnen jedoch die vorgeschlagene Relativierung des Verbots durch die Einführung von Ausnahmegewilligungen ab, da diese in der vorliegenden Form zu einer Flut von Ausnahmegewilligungen führen und damit den Kantonen einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen würde.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst ebenfalls die Änderung der Zuständigkeiten für den Empfang und die Verwaltung der Meldungen von stationären Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln. Mit der Führung eines einzigen Melderegisters erhoffen wir uns eine deutlich bessere Da-

- tenqualität. Wir weisen darauf hin, dass eine gute Meldedisziplin nur erreicht werden kann, wenn die Meldung nicht mit einer Gebührenerhebung verknüpft wird.
- Antrag: Ziff. 2.1 Abs. 3 ist so zu formulieren, dass auf die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Ziff. 2.2 Abs. 5 verzichtet werden kann. Diese Ziffer ist ersatzlos zu streichen.
- Begründung: Mit Ziff. 2.1 Abs. 3 werden stationäre Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden, verboten. Mit Ziff. 2.2 Abs. 5 wird dieses Verbot wieder relativiert, indem die Kantone in gewissen Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen können. Dieses Vorgehen führt nach Schätzungen des BAFU in der Schweiz zu rund 450 Ausnahmegewilligungen pro Jahr. Weil damit das bisherige internetbasierte Bewilligungsverfahren durch ein individuelles Verfahren mit entsprechendem Aufwand abgelöst würde, führt die vorgeschlagene Verordnungsänderung zu einem substantiellen administrativen Mehraufwand der Kantone, der zulasten anderer Kontrolltätigkeiten im Bereich Chemikalien ginge. Da der Bund den Stand der Technik im Kältetechnikbereich bestimmt, liegen den Kantonen zudem auch keine einfach anwendbaren Entscheidungsgrundlagen vor, wie hoch im Einzelfall der Beitrag einer Anlage zur Begrenzung der Emissionen von klimaschädlichen Substanzen zu veranschlagen ist. Es ist und bleibt folglich Sache des Bundes, den Stand der Technik und die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit in den Verbotskriterien angemessen zu berücksichtigen, nicht jedoch, die Kantone zu beauftragen, dies in zahlreichen Einzelfällen zu beurteilen.
- Eventualantrag: Falls Ziff. 2.2 Abs. 5 nicht ersatzlos gestrichen wird, ist Bst. a durch „nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“ zu ersetzen.
- Begründung: Der Verweis auf die Norm SN EN 378-1:2008 ist das Schlüsselement zur faktischen Relativierung des Verbots. Diese Norm stellt die aktuell gültige Regel der Technik dar, widerspiegelt jedoch nicht mehr in allen Teilen den heutigen Stand der Technik. Insbesondere berücksichtigt diese Norm den eingetretenen technischen Fortschritt bei kompakten, hermetisch verschlossenen Ammoniakanlagen nicht ausreichend. Falls der Verordnungsgeber den Kantonen die Pflicht zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen – entgegen dem oben aufgeführten Antrag – überbindet, hat er ihm auch die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der Verhältnismässigkeit über den massgeblichen Stand der Technik zu entscheiden.
- Eventualantrag 2: Die unterschiedlichen Anwendungsbereiche von stationären Kälteanlagen sind unter Ziffer 1 (Begriffe) zu definieren.
- Begründung: Mit Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zum Anhang 2.10 wird die Wegleitung des BAFU zur Bewilligung von Kälteanlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln, in welcher die Anwendungsbereiche von Kälteanlagen erläutert werden, obsolet. Da die neuen Verbotsbestimmungen weitestgehend vom Anwendungsbereich der Kälteanlagen abhängen, erachten wir es als notwendig, die An-

wendungsbereiche auf Verordnungsebene genau zu definieren.

### **Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen**

Bemerkung: Zurzeit sind unterschiedliche Verbote des Anhangs XVII der REACH-Verordnung in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt geregelt, unter anderem das Verbot von Cadmium in Metallteilen für Schmuckstücke. Damit soll eine bessere Adressatenfreundlichkeit der Gesetzestexte erreicht werden.

Mit der Übernahme der Bestimmungen zu den zulassungspflichtigen Stoffen aus Anhang XIV der REACH-Verordnung werden Stoffverbote in der ChemRRV erlassen, die unabhängig vom Verwendungszweck der Stoffe sind. Darüber hinaus enthält bereits die ChemRRV Verbote des Anhangs XVII REACH zu Erzeugnissen, welche zu einem Hautkontakt führen, wie das Verbot von Nonylphenol und deren Ethoxylate in Kosmetika.

Wir sind der Auffassung, dass im Interesse einer angemessenen Rechtssicherheit die Einheit der Materie gewahrt werden sollte und auf eine Aufteilung der Bestimmungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung zu verzichten ist, und dass sämtliche Bestimmungen dieses Anhangs in der ChemRRV verankert werden müssen.

### **Anhang 2.18 Elektro- und Elektronikgeräte**

Bemerkung: Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die zeitnahe Übernahme der Neufassung der RoHS-Richtlinie (RL 2011/65/EU).

Antrag 1: Änderung Ziffer 4.1 Abs. 9 und Ziffer 4.2 Abs. 5:

... unterrichtet sie unverzüglich *die zuständige kantonale Stelle* darüber ...

Begründung: Für die Marktüberwachung und damit auch für die Überwachung der Stoffverbote nach dieser Verordnung und für die Anordnung etwaiger Massnahmen, im Sinne des Artikels 19 ChemRRV, sind die Kantone zuständig. Daher sind Meldungen der Hersteller und Händler über mangelhafte Geräte an die zuständige kantonale Stelle zu machen, welche dann nötigenfalls das BAFU informiert (Art. 18 Abs. 3).

In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Meldungen in der EU an eine zentrale nationale Behörde zu machen sind. Im Entwurf der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung zur Umsetzung der Neufassung der RoHS-RL in Deutschland sind jedoch beispielsweise die Behörden der Länder als zuständige Stellen vorgesehen.

Antrag 2: Neue Ziffer „Pflichten der Händlerin“ nach Ziffer 4

Den Händlerinnen ist eine Sorgfaltspflicht bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über Elektro- und Elektronikgeräte zu auferlegen. Mindestens sollen sie verpflichtet werden

- zu prüfen, ob die CE-Zeichen und die nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen für die Endverbraucher in der geforderten Sprache vorhanden sind,
- den zuständigen (kantonalen) Behörden auf Verlangen die Konformitätsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Begründung:** Die Neufassung der europäischen RoHS-Richtlinie folgt dem „New Approach“-Konzept gemäss dem Beschluss Nr. 768/2008/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten. Darin werden Pflichten der Akteure in der Lieferkette namentlich der Hersteller, Importeure und Vertreiber (Händler) gesondert formuliert. Im vorliegenden Entwurf der ChemRRV sind lediglich Anforderungen an die Hersteller und Importeure, jedoch nicht an die Händler festgehalten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb von den Händlern in der Schweiz die Wahrnehmung der entsprechenden minimalen Sorgfaltspflichten nicht verlangt wird.

Im Weiteren verlangt die neue RoHS-Richtlinie, dass alle Wirtschaftsakteure in der Lage sein müssen, die Lieferanten und Abnehmer eines Gerätes auf Anfrage bekanntgeben zu können. Weil die Identität der für das Gerät verantwortlichen schweizerischen Importeurin nicht aus der Kennzeichnung hervorzugehen hat, ist diese anderweitig, beispielsweise über die Händlerin, zugänglich zu machen.

### 3. Auswirkungen auf die Kantone

Die Marktüberwachung ist Sache der Kantone. Der Bund kann die Kantone dabei unterstützen, indem er sie im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben bei den Methodenentwicklungen und durch Bereitstellung von Analysenkapazitäten unterstützt.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen gerne, dass unsere Anregungen und Bemerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin